

# Gesetzsammlung

für das  
Königreich Sachsen.  
7.

## 12.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen der, an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete, im fremden Territorio Statt findenden Lehns- und Jurisdictionen-Verhältnisse, getroffene Übereinkunft betreffend;

vom 29ten März 1827.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Nachdem mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg, wegen der, an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete, im fremden Territorio Statt findenden Lehns- und Jurisdictionen-Verhältnisse, eine Übereinkunft getroffen und darüber die nachstehend sub **○**. abgedruckte Declaration unterm heutigen Dato ausgestellt, und gegen eine Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Seite deshalb ausgefertigte, gleichlautende Erklärung vom 7ten dieses Monats, ausgewechselt worden ist; so haben hiernach Alle, die es angeht, sich gehorsamst zu achten und daran Unsern Willen und Unsere Meinung zu vollbringen.

Datum Dresden, den 29ten März 1827.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ludwig Hausmann, S.